

Die Übermittlung der Bestandspläne mit dem Liegenschaftskataster und die geometrische Eindeutigkeit der Planfestsetzungen bescheinigt:

Duisburg, 24.02.2015

gez. W. Reinhardt L. S.

Diplom-Ingenieur  
 Wolfram Reinhardt  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Baumschäbe 37  
 47198 Duisburg-Homburg  
 Telefon: 02066 / 54649  
 E-Mail: info@wolfram-reinhardt.de

Für die Erarbeitung dieses Planentwurfes

Moers, den 24.02.15

gez. Heidrun Elisabeth Müller L. S.



Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 11. MRZ. 2015 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgestellt werden soll.

Xanten, 13. MRZ. 2015

gez. Götz Bürgermeister L. S.

gez. Hotzky Schriftführerin

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26. MRZ. 2015 bis 27. APR. 2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Xanten, 28. APR. 2015

Der Bürgermeister I. A.

gez. Kutschay L. S.

Dieser Plan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 24. JUNI 2015, durch den der Plan gemäß § 10 (1) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen worden ist.

Xanten, 25. JUNI 2015

gez. Götz Bürgermeister L. S.

gez. Hotzky Schriftführerin

Am 08. JULI 2015 ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht worden, dass der Plan den vorstehenden Planentwurf darstellt und dass ab dem 08. JULI 2015 im Rathaus, Zimmer 212/N während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Xanten, 08. JULI 2015

**Rechtsgrundlagen**

1) Baugeschichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr. 25 vom 28.11.2014 S. 1748) (G.-Nr.: 235)

2) Verordnung über die planmäßige Nutzung des Grundstücks (Planungs- und BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung der Innenverordnung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 28 vom 20.02.2013 S. 194) (G.-Nr.: 213-4)

3) Verordnung über die Ausweisung der Baufluchtlinie und die Herstellung des Planrechts (Planrechtsverordnung 1999) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW. Nr. 14 vom 27.05.2014 S. 294)

4) Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW. Nr. 14 vom 27.05.2014 S. 294)

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) (GV. NRW. S. 2252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 S. 208

Soweit in den landesrechtlichen Bauordnungen genannt wird auf technische Regeln - DIN-Normen, VDI-Richtlinien oder andere Normen - ist dies im Falle der Anwendung der Normen, insbesondere Plänen und Bauan - Satzungen, Karlsruhe 2, 46509 Xanten zu den üblichen Örtlichkeiten angegeben.

**Legende**  
**Zeichnerische Festsetzungen**

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB)  
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

**WR** Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Dezimalzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK Bauweise mit max. 27,20 m NHN

Bauweise und überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

O offene Bauweise

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (Gestalterische Festsetzungen) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 96 BauO NRW)

SD Dachform

PD Pultdach

FD Flachdach

3. Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen des B-Planes Nr. 11 - Nachtrag, ausserhalb des Geltungsbereiches (ohne Normcharakter)

Baugrenze

4. Topographische Zeichen und Hinweise

Vermessungsgrundlage

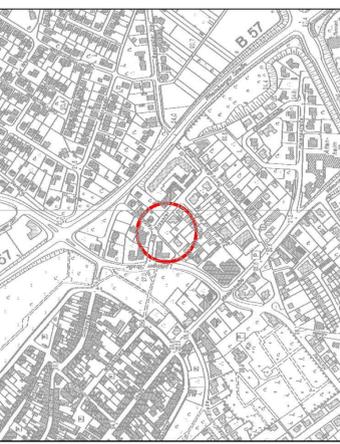
Vermaßung

Bestehender Baumbestand

Entfallender Baum (vgl. Hinweis 4)



Die Plangrundlage für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 liegt im amtlichen Kartenbestand der Stadt Xanten (Liegenschaftskarte) im Maßstab 1:5000. Die Höhenangabe ist in m ü. NN. Die Abkürzungen sind: OK = Ortskern, NHN = Normalhöhennull, HD = Höhenlage, KS = Kanaldeckel, EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe, KD = Kanaldeckel, KS = Kanaldeckel.



Übersichtsplan ohne Maßstab

**STADT XANTEN** **KREIS WESEL**

Gemarkung Xanten  
 Flur 11

Maßstab 1 : 250

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11 - 7. Änderung**  
 - Wohnbebauung für den Bereich südlich der Straße Alte Brauerei und östlich der Straße Halenboom -

**Abschrift**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)

1.1 Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,

(3) Ausnahmeweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebs- und Gewerbebetriebs,

2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(4) Zu den nach Absatz 2 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 19 und 23 Abs. 3 BauNVO)

2.1 Im reinen Wohngebiet ist ausnahmsweise ein Vorrat von Gebäudeteilen an den Gebäudeteilen vor der nordöstlichen Baugrenze im Bereich der Einmündung „Halenboom“/„Alte Brauerei“ um maximal 0,50 m Teile auf einer Länge von 2,00 m zulässig.

3. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

3.1 Innerhalb des reinen Wohngebiets sind Garagen und Carports (= offene Garagen) nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßengrenzungslinie der das jeweilige Baugrundstück erschließenden Erschließungsstraße einzuhalten.

3.2 Innerhalb des reinen Wohngebiets dürfen Stellplätze nur auf maximal der Hälfte der Breite der jeweiligen Straßenfronten „Alte Brauerei“ und „Halenboom“ angeordnet werden.

4. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Innerhalb des reinen Wohngebiets sind private Stellplätze, Zugänge und Zufahrten nur in wasserundurchlässigen Materialien wie Schotter, Kies- oder Sandmateriaien, Pflaster mit Versickerung oder Öko-Drainpflaster zulässig.

5. Vorkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Innerhalb des reinen Wohngebiets ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen (z.B. mechanische, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelabweisung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie Schlaf- und Kinderzimmern die als Schallempfinden genutzten, ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen ein Baunormen / Anlageneister auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der Konformität mit den Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 96 BauO NRW)

6.1 Innerhalb des reinen Wohngebiets sind Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden entweder einzubauen (z.B. Edelstahl, Holz), alternativ durch Heckentfernen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

2. Hinweise

(1) Grundwasser  
 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchstzulässige Grundwasserstand bei der LINEG (Linienelementische Entwässerungs-Genossenschaft) unter <http://www.ligne.de/infocenter/infocenter.aspx?show=wasser/index.jsp> zu erfragen.

(2) Bodenkennlinie  
 Der Geländebereich des Baugebietes befindet sich innerhalb des rechtserfülligen Bodenkennlinie „Legionazogelie“ - WES 175. Parallel zu einem Baugenehmigungsverfahren ist ein denkmalsrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 9 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) durchzuführen. Die archäologische Begleituntersuchung sämtlicher Bodeneingriffe erfolgt auf Kosten des Verursachers durch eine archäologische Fachfirma.

(3) Kampfmittel  
 Vor Beginn ist der Kampfmitteleinsatzdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen. Das Merkblatt für Baugrundergriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de/infocenter/infocenter.aspx?show=wasser/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/infocenter/infocenter.aspx?show=wasser/index.jsp) ist zu beachten.

(4) Artenschutz  
 Es ist eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme (vgl. Kapitel 6.9 der Begründung) einzuholen. Die dort formulierte Vermittlungsmaßnahme Fällung der Buche als Horstbaum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines Jahres ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.